

# **BGer 1B\_182/2022 vom 27. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_182\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_182_2022)

FR: TF 1B\_182/2022 du 27 avril 2022

IT: TF 1B\_182/2022 del 27 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 8. April 2022 reichte A. \_\_\_\_\_ den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung in (unvollständiger) Kopie ein und stellte einen "Antrag auf Fristverlängerung", da sie wegen fehlender Unterlagen und Krankheit die Frist nicht einhalten könne. Ausserdem ersucht sie um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Die Beschwerdefrist für die Anfechtung des am 8. März 2022 ergangenen und gleichentags versandten obergerichtlichen Entscheids beträgt 30 Tage ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und ist damit abgelaufen. Als gesetzliche Frist kann sie nicht erstreckt werden ( Art. 47 Abs. 1 BGG ), weshalb dem Antrag auf deren Verlängerung nicht entsprochen werden kann.

Die Eingabe vom 8. April 2022 genügt den gesetzlichen Anforderungen an eine Rechtsschrift ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nicht und kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht mehr verbessert werden. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung hinfällig und ist abzuweisen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.